

Einziehung eines Wirtschaftsweges in Hohehaus

Der Rat der Stadt Marienmünster hat in der Sitzung am 05.07.2017 beschlossen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmete Wegefläche in der Gemarkung Hohehaus Flur 2 Flurstück 66 (Wirtschaftsweg „Am Schnietsberge“, (922 m²) gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NW. S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturenschutzgesetz –LNatSchG NRW) vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934) einzuziehen.

Die Absicht der Einziehung des Gemeindeweges ist im „Amtsblatt der Stadt Marienmünster“ Nr. 92 vom 25.11.2016 veröffentlicht worden. Einwendungen wurden hiergegen nicht erhoben.

Die Einziehung der Wegefläche wird hiermit bekannt gemacht; sie wird an dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Eine Übersichtskarte, aus der die von der Einziehung betroffene Fläche ersichtlich ist, liegt im Zimmer Nr. 6 der Stadtverwaltung Marienmünster, Schulstr. 1, 37696 Marienmünster, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsverordnung (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Marienmünster, 18.07.2017

gez. Klocke

Bürgermeister